

REGIERUNGSRAT

17. Juni 2020

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

20.169

Bereinigung des Kantonsstrassennetzes 2020

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf einer Anpassung des Kantonsstrassennetzes zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht:

Zusammenfassung

Gemäss § 83 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 (SAR 713.100) werden das Kantonsstrassennetz und seine Einteilung vom Grossen Rat festgelegt. Anpassungen am beschlossenen Netz (letztmals am 4. September 2012) werden nötig infolge von Ausbauten, Neubauten, Sanierungen, Gemeindebegehren und verkehrsplanerischen Überlegungen.

Die vorliegende Vorlage zur Bereinigung des Kantonsstrassennetzes enthält 10 Objekte. In fünf Fällen handelt es sich um Veränderungen infolge von Neubauten oder Sanierungen am bestehenden Netz. Den kantonalen Bauprojekten liegen Beschlüsse des Regierungsrats zugrunde. Eine Anpassung erfolgt aufgrund eines Begehrens einer Gemeinde, die bestehende Kantonsstrasse in das Gemeindenetz abzutreten. Vier Anpassungen werden aufgrund von verkehrsplanerischen Überlegungen infolge veränderter Ausgangslage oder Funktion der Strasse vorgenommen. Die Gemeinden haben den jeweiligen Änderungen im Kantonsstrassennetz zugestimmt.

1. Ausgangslage

Das Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 (SAR 713.100) regelt in den §§ 81–84 die Einteilung der Strassen und die Zuständigkeiten. Danach werden das Kantonsstrassennetz und seine Einteilung vom Grossen Rat festgelegt. Er beschliesst somit auch über Aufnahmen von Gemeindestrassen in das Kantonsstrassennetz und die Entlassungen aus dem Kantonsstrassennetz. Die letzten Beschlüsse des Grossen Rats stammen aus den Jahren 2007 (23 Objekte) und 2012 (6 Objekte).

Anpassungen des Kantonsstrassennetzes werden ausgelöst durch:

- Aufnahme einer Neuanlage in das Kantonsstrassennetz
- Abtretung in das Gemeindestrassennetz oder Aufhebung von Kantonsstrassen infolge Ersatz durch eine neue Kantonsstrasse
- Änderung der Funktion und damit der Klassierung einer bestehenden Kantonsstrasse
- Begehren von Gemeinden zur Aufnahme einer Gemeindestrasse in das Kantonsstrassennetz
- Abtretung einer Kantonsstrasse in das Gemeindestrassennetz

Bei Strassen-Neubauten werden Beschlüsse zur Änderung der Eigentumsverhältnisse von Kantons- und Gemeindestrassen in der Regel in den Projektbeschluss des Grossen Rats gemäss § 2 des Gesetzes über die National- und Kantonsstrassen und ihre Finanzierung (Strassengesetz, StrG) vom 17. März 1969 (SAR 751.100) integriert. Bei Objekten, welchen kein Projektbeschluss durch den Grossen Rat zugrunde liegt, ist – wie bei der aktuellen Vorlage – eine separate Botschaft an den Grossen Rat zur Anpassung des Kantonsstrassennetzes erforderlich. Die Objekte werden im Departement Bau, Verkehr und Umwelt gesammelt und in unregelmässigen Abständen mittels Sammelbotschaft dem Grossen Rat zum Beschluss unterbreitet.

2. Rechtsgrundlagen

Das kantonale Baugesetz regelt in den §§ 81–84 die Einteilung der Strassen und die Zuständigkeiten. Demnach liegt die Kompetenz für die Einteilung sowie die Abänderung des Kantonsstrassennetzes beim Grossen Rat.

Das Baugesetz definiert die Funktion von Kantons- und Gemeindestrassen. Die Unterteilung der Kantonsstrassen erfolgt seit dem Beschluss des Grossen Rats vom 17. Dezember 1996 im Zug der Richtplan-Beschlüsse 1996 in Hauptverkehrsstrassen (HVS) und Verbindungsstrassen (VS). Diese Unterteilung stützt sich auf die einschlägigen Richtlinien des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) ab.

3. Umfang der Bereinigung

Erweiterungen am Kantonsstrassennetz sollen aus verkehrsplanerischen Gründen (Netzfunktion der Strasse) und finanziellen Aspekten (Unterhalt durch den Kanton) nur bei Vorliegen der gesetzlich umschriebenen und regelmässig angewandten Voraussetzungen gemäss Baugesetz vorgenommen werden. Demzufolge dienen Kantonsstrassen der Verbindung von Kantonsteilen untereinander, mit anderen Kantonen und mit dem Ausland. Gemeindestrassen dienen dem Verkehr innerhalb der Gemeinden oder dem Anschluss an Kantonsstrassen (§§ 83 und 84 BauG).

Die vorliegende Kantonsstrassennetz-Bereinigung umfasst insgesamt 10 Objekte, vergleiche Objektblätter im Anhang.

- fünf Anpassungen wurden oder werden durch Veränderungen infolge von Neubauten oder Sanierungen am bestehenden Netz ausgelöst (Objekte Nrn. 3, 4, 6, 8 und 10). Damit verbunden erfolgen zum Teil auch Umklassierungen und Umnummerierungen der bestehenden Kantonsstrassen um die Netzhierarchie und die verkehrsplanerischen Zielsetzungen zu gewährleisten. Noch nicht alle Objekte sind in Betrieb; mit dem Einbezug von beschlossenen und sich im Bau befindenden Vorhaben in die vorliegende Botschaft erübrigen sich separate Vorlagen im jeweiligen Zeitpunkt der Fertigstellung. Bei diesen Objekten erfolgt der Vollzug der vorliegenden Beschlüsse zur Netzbereinigung in der Regel mit der Inbetriebnahme der Neuanlage.
- zwei Anpassungen erfolgt aufgrund eines Begehrens einer Gemeinde, die bestehende Kantonsstrasse in das Gemeindenetz abzutreten (Objekte Nrn. 1 und 5).
- drei Anpassungen werden aus verkehrsplanerischen Überlegungen infolge veränderter Ausgangslage betreffend Funktion der Strassen vorgenommen (Objekte Nrn. 2, 7 und 9).

4. Zu beschliessende Änderungen

4.1 Fahrwangen: K 371 Schongauerstrasse

Die Kantonsstrasse K 371 Schongauerstrasse verläuft parallel zur K 252 und verbindet Fahrwangen mit der Luzerner Gemeinde Niederschongau. Die K 371 weist im Kanton Aargau keine Netzfunktion auf und wird im Kanton Luzern nicht als Kantonsstrasse weitergeführt. Zudem weist die K 371 nur eine geringe Verkehrsbelastung auf. Eine Weiterführung als Kantonsstrasse entspricht daher nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten. Sie wird deshalb in Absprache und im Einverständnis mit der Gemeinde Fahrwangen aus dem Kantonsstrassennetz entlassen.

4.2 Rheinfelden, Möhlin: K 495 Salinenstrasse

Im Zug der Grenzbereinigung zwischen den Gemeinden Rheinfelden und Möhlin erfolgt eine weitere Änderung im Kantonsstrassennetz. Die Kantonsstrasse K 495 verläuft in Rheinfelden über die Industriestrasse und Salinenstrasse bis zur Gemeindegrenze Möhlin. Mit der Grenzbereinigung fällt der Abschnitt der K 495 Salinenstrasse Richtung Dorfzentrum Möhlin auf das Gemeindegebiet von Möhlin. Um die K 495 weiterhin nur bis zur Gemeindegrenze zu führen, wird der Abschnitt auf der Salinenstrasse Richtung Dorfzentrum an die Gemeinde Möhlin abgetreten. Im gleichen Zug wird ein

Abschnitt auf der Salinenstrasse Richtung Wasserkraftwerk Ryburg-Schwörstadt bis zur Gemeindegrenze in das Kantonsstrassennetz aufgenommen. Die Änderungen erfolgen in Absprache und dem Einverständnis der Gemeinden Rheinfelden und Möhlin.

4.3 Jonen: K 405 Chriesiweg, Litzistrasse

Im Zusammenhang mit dem Ausbau des Chriesiwegs in Jonen wird der Anschluss der Kantonsstrasse K 405 Litzistrasse an die K 262 Staldenstrasse um 230 m nach Norden verlegt. Zurzeit verläuft die K 405 über die Litzistrasse bis hin zur K 262 und führt in Jonen durch ein Wohnquartier. In den vergangenen Jahren stieg die Verkehrsbelastung an und resultiert in einer zunehmenden Belastung für die Anwohner.

Die Alternative über den Chriesiweg führt weitgehend um das Wohnquartier herum und mündet beim Industriebereich in die K 262. Der Anschluss an die K 262 ist bereits gut ausgebaut in Form eines Kreisels. Der Chriesiweg muss bis zum Knoten Chriesiweg/Litzistrasse noch ausgebaut werden. Sobald der Ausbau abgeschlossen ist, kann der Chriesiweg die Funktion als Kantonsstrasse übernehmen und die aktuelle K 405 über die Litzistrasse wird nicht mehr benötigt.

Um das Wohnquartier zu entlasten, wird die alte K 405 Litzistrasse nach der Realisierung des Neuan schlusses an die K 262 an die Gemeinde Jonen abgetreten. Die neue K 405 wird als Ersatz über den Chriesiweg als Verbindungsstrasse in das Kantonsstrassennetz aufgenommen. Die Aufnahme und Abtretung erfolgt mit dem Einverständnis der Gemeinde Jonen.

4.4 Koblenz: K 130 Strassenteilstück

Das Strassenteilstück K 130 beim Knoten K 130 und K 113 Bahnhofstrasse diene als Wendeschlaufe. Fahrzeuge, welchen von Deutschland über die Rheinbrücke nach Koblenz kommen, konnten nur den Rechtsabbieger Richtung Süden fahren. Um Richtung Norden zu gelangen, mussten die Fahrzeuge bisher über die Wendeschlaufe bei der K 130 wenden.

Mit der Erstellung des Kreisels Bahnhofstrasse und Unterfeldstrasse zwischen der Abzweigung zur Rheinbrücke und dem Knoten K 130 und K 113 verlor die Wendeschlaufe ihre Funktion. Es wurde somit die Möglichkeit geschaffen, bereits 200 m nach dem Rechtsabbieger zu wenden. Der Kreisel wurde so ausgestaltet, dass auch LKWs die Möglichkeit haben, zu wenden.

Die Wendeschlaufe wird nicht mehr benötigt und eine Weiterführung als Kantonsstrasse entspricht nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten. Sie wird deshalb in Absprache und im Einverständnis mit der Gemeinde Koblenz und der Zollverwaltung aus dem Kantonsstrassennetz entlassen.

4.5 Reinach: K 334 Pfeffikerstrasse

Die Verbindungsstrasse K 334 verläuft von der Gemeinde Reinach in den Kanton Luzern. Sie hat eine Länge von nur 260 m und endet in der K 242 Hauptstrasse mit einem T-Knoten 50 Meter nördlich des Kreisels Lindenplatz und Hauptstrasse. Mit dem Neubau des Kreisels wurde ebenfalls in Betracht gezogen, die K 334 später über eine veränderte Linienführung als vierten Kreiselarm an der Hauptstrasse anzuschliessen. Die veränderte Linienführung erfordert jedoch ein Bauverbot auf den entsprechenden Parzellen. Ein solches Bauverbot widerspricht den Wünschen der Gemeinde Reinach. In der Folge wurde eine neue Lösung erarbeitet, welche die Abtretung der K 334 beinhaltet. Mit der Abtretung ist weder der vierte Kreiselarm, noch das Bauverbot notwendig. Die Kantonsstrasse K 334 wird deshalb in Absprache und im Einverständnis mit der Gemeinde aus dem Kantonsstrassennetz entlassen.

4.6 Rapperswil: K 471 Aarauerstrasse

Die Kantonsstrasse K 471 führt von Auenstein nach Rapperswil an die Hauptverkehrsstrasse K 244. Der Anschluss der K 471 mündet in die K 244 Aarauerstrasse bisher mit einer T-Kreuzung. Um den Verkehrsablauf flüssiger zu gestalten, wurde dieser Anschluss neugestaltet. Er wird neu als Kreisel betrieben und liegt 130 m östlich von der bestehenden Kreuzung. Dadurch ergibt sich für die Kantonsstrasse K 471 eine neue Linienführung auf den letzten 100 m. Es wird ein Teilstück der K 471 zurückgebaut und ein neuer Strassenabschnitt zum Kreisel erbaut. Der Kreisel und der neue Strassenabschnitt wurden im Jahr 2019 erstellt und sind im Betrieb.

Der alte Strassenabschnitt wird nach der Fertigstellung der neuen Verbindungsstrasse zurückgebaut. Den Rückbau und die Aufnahme des neuen Strassenabschnitts als Verbindungsstrasse K 471 ins Kantonsstrassennetz erfolgt in Absprache und im Einverständnis mit der Gemeinde Rapperswil.

4.7 Schöffland: K 325 Picardiestrasse

Die Kantonsstrasse K 325 verläuft von der Gemeinde Reitnau bis nach Schöffland. Zurzeit endet die K 325 beim Knoten K 208 Luzernerstrasse. Sie führt zudem 600 m vor diesem Ende über einen Knoten mit der Hauptverkehrsstrasse K 108. Der Anschluss an die K 108 (HVS) ist höher zu gewichten, als der Anschluss an die K 208 (VS). Aus verkehrsplanerischen Sicht ist die Weiterführung der K 325 von Unterkulm bis zum Anschluss an die K 108 in Schöffland und die Beschränkung der K 325 bis zum Anschluss an die K 108 sinnvoller. Der Abschnitt auf der K 325 Picardiestrasse zwischen der K 108 und K 208 wird daher umnummeriert von K 325 auf K 237. Diese Umnummerierung erfolgt in Absprache mit der Gemeinde und hat keine weiteren Auswirkungen.

4.8 Rüfenach, Villigen: K 287

Die Hauptverkehrsstrasse K 287 führt von Remigen nach Villigen und mündet zwischen Brugg und Villigen in der Kantonsstrasse K 112. Kurz vor der Einmündung teilt sich die K 287 auf zwei einzelne Strassenabschnitte auf und endet jeweils mit einer T-Kreuzung in der K 112.

Mit dem Neubau der K 287 wird der Anschluss auf einen Strassenabschnitt reduziert. Die bisherigen Verbindungen zur K 112 werden zurückgebaut. Um den Anschluss an die K 112 weiterhin zu gewährleisten, werden ein neuer Strassenabschnitt sowie ein neuer Knoten erstellt. Ein bestehender Feldweg wird zu einer Kantonsstrasse ausgebaut und mittig zwischen den jetzigen Anschlussknoten mit der K 112 verbunden.

Aus verkehrsplanerischer Sicht sind zwei Anschlüsse an die K 112 wenig sinnvoll. Mit dem Umbau wird dieser Zustand korrigiert. Dadurch erhält die K 287 eine neue Linienführung. Zwei Abschnitte werden zurückgebaut und durch einen neuen Abschnitt ersetzt. Der Rückbau und die Neuaufnahme des Neubaus erfolgt im Einverständnis mit den Gemeinden Rüfenach und Villigen.

4.9 Villmergen: K 252 Mitteldorfstrasse

Die K 252 (HVS) Mitteldorfstrasse verbindet im Dorfzentrum Villmergen die Kantonsstrasse K 252 Wohlerstrasse mit der Verbindungsstrasse K 378 Oberdorfstrasse. Zudem endet die K 378 in Villmergen in der K 252 Löwenplatz. Die K 252 verläuft durch Villmergen weiter nach Sarmenstorf. Der kurze Abzweiger der K 252 über die Mitteldorfstrasse bis zur K 378 macht aus Gründen der Netzhierarchie wenig Sinn. Dieser Abschnitt dient als Verbindungsstrasse zwischen den beiden Kantonsstrassen und ist an die K 378 anzugliedern. Aus diesem Grund wird die K 252 umnummeriert und neu als K 378 aufgeführt. Mit der Angliederung an die K 378 erfährt sie gleichzeitig eine Umklassierung, damit sie die gleiche Strassenklassierung wie die K 378 aufweist. Sie wird von einer Hauptverkehrsstrasse auf eine Verbindungsstrasse herabgestuft. Die Änderung erfolgt in Absprache mit der Gemeinde Villmergen.

4.10 Birr, Lupfig: Neue Kantonsstrasse K 398–K 399

Die Kantonsstrasse K 398 verläuft vom Kreisel Zentralstrasse und K 395 Eigenämterstrasse durch die Dorfzentren Birr und Lupfig bis zur K 399 Bahnhofstrasse. Sie stellt zudem die Verbindung zwischen den Industriestandorten von Birr und Lupfig dar. Dies erzeugt in den Dorfzentren ein erhöhtes Verkehrsaufkommen. Diese Verbindung ist zudem mit einer Ausnahmetransportroute (Typ I) belegt. Mit einer neuen Verbindungsstrasse, welche durch die Gemeinden Birr und Lupfig zwischen der K 398 und der K 399 erstellt wird, kann das Siedlungsgebiet von Birr und Lupfig entlastet und die Ausnahmetransportroute aus dem Siedlungsgebiet verlegt werden. Mit der neuen Verbindungsstrasse wird die Erschliessung des kantonalen Entwicklungsschwerpunkts "Eigenamt" ohne Zusatzbelastung für das Siedlungsgebiet verbessert. Die neue Verbindungsstrasse ist in Birr zudem Voraussetzung für die Umsetzung der Masterplanung "Wyden/Bachtele" (Anpassung Erschliessung, Verkehrsberuhigung auf der abzutretenden Kantonsstrasse).

Die geplante Verbindungsstrasse verläuft östlich von Birr und Lupfig direkt zwischen den beiden Industriestandorten. Der Neubau kann die Funktion als Kantonsstrasse und der Verbindung zwischen der K 398 und K 399 übernehmen und dient zudem der Erschliessung des Freiverlads in Lupfig. Der Freiverlad in Lupfig ist Ersatz für den Freiverlad in Brugg, welcher im Zug der geplanten Realisierung der Zentrumsentlastung in Brugg (OASE), aufgehoben werden soll. Der Abschnitt der K 398 vom Kreisel K 395 Zentralstrasse bis zum Kreisel K 399 Bahnhofstrasse wird nach der Realisierung und Inbetriebnahme der neuen Verbindungsstrasse K 398 an die Gemeinden Birr (406 m) und Lupfig (244 m) abgetreten. Als Ersatz wird der Neubau (886 m) als K 398 (VS) ins Kantonsstrassennetz aufgenommen. Die Änderungen erfolgen in Einverständnis mit den Gemeinden Birr und Lupfig.

5. Auswirkungen der Änderungen des Kantonsstrassennetzes

5.1 Rechtliche Auswirkungen

Die Strassenhoheit geht mit der Aufnahme einer Gemeindestrasse in das Kantonsstrassennetz von der Gemeinde an den Kanton über. Somit wird der Kanton gemäss Baugesetz zuständig für Landerwerb, Bau und Unterhalt dieser Strassen.

Analog gehen das Eigentum sowie alle Rechte und Pflichten bei einer Entlassung einer Kantonsstrasse aus dem Kantonsstrassennetz an die Gemeinde über.

5.2 Finanzielle Auswirkungen

Einige in dieser Vorlage enthaltene Neuaufnahmen in das Kantonsstrassennetz erfolgen aufgrund von Neubauprojekten. Die Frage der Finanzierung wurde beziehungsweise wird im Rahmen der jeweiligen Projektgenehmigung behandelt. Objekte, die unabhängig von einem Strassenneubauprojekt in dieser Vorlage enthalten sind, das heisst Übernahmen und Abtretungen zwischen den Gemeinden und dem Kanton von bereits bestehenden Strassen, erfolgen unentgeltlich. Die Strassen sind jedoch instand gestellt zu übergeben oder die Instandstellung ist zu entschädigen.

Änderungen in der Klassierung von Kantonsstrassen haben für die Gemeinden keine Kostenfolgen. In der Vorlage ist eine Klassierungsänderung enthalten.

6. Vollzug

Die Änderungen im Kantonsstrassennetz treten mit dem vorliegenden Beschluss beziehungsweise mit der Inbetriebnahme der neuen Verkehrsanlagen in Kraft. Mit dem Vollzug der Beschlüsse wird der Regierungsrat beauftragt. Die Modalitäten bei der Übergabe einer Gemeindestrasse an den Kan-

ton oder von bisherigen Kantonsstrassen an die Gemeinden mit den allfälligen Instandstellungsarbeiten sind in Übergabeprotokollen zu regeln. Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt sorgt für die Anmeldung der Handänderungen im Grundbuch.

Die durch den vorliegenden Beschluss vorgenommenen Änderungen im Kantonsstrassennetz werden im Richtplankapitel M 2.2 Kantonsstrassen inklusive Richtplan Teilkarte M 2.2 als formelle Fortschreibung im Rahmen des jährlichen Fortschreibungsbeschlusses durch den Regierungsrat vollzogen.

Antrag

1.

Die Anpassungen des Kantonsstrassennetzes infolge von Ausbauten, Neubauten, Sanierungen, Gemeindebegehren und verkehrsplanerischen Überlegungen gemäss den Kapiteln 4.1–4.10 und den dazugehörigen Erwägungen und Objektblättern im Anhang werden beschlossen.

2.

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieser Beschlüsse beauftragt. Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt wird beauftragt, die entsprechenden Mutationen bei den Grundbuchämtern anzumelden.

Regierungsrat Aargau

Anhang

- Objektblätter Nrn. 1–10